

Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Befähigungszeugnisse für Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und die Berechnung der Steuermannsfahrzeit. S. 185.

(Nr. 1808.) Bekanntmachung, betreffend die Befähigungszeugnisse für Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und die Berechnung der Steuermannsfahrzeit. Vom 15. Juni 1888.

Auf Grund des §. 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen:

1. daß die Befähigungszeugnisse

a) für Schiffer, welche auf Grund der Bekanntmachung vom 12. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 82) die Befugniß zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in kleiner Fahrt erlangen, nach Maßgabe des beiliegenden Formulars Q,

b) für diejenigen Schiffer auf kleiner Fahrt, welche die Befugniß als solche auf Grund des §. 57 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) erlangen, nach Maßgabe des beiliegenden Formulars P

auszustellen sind;

2. daß die vor dem 17. August 1888 zurückgelegte Steuermannsfahrzeit der Vorschrift im §. 10 a der Bekanntmachung vom 6. August 1887 auch dann genügt, wenn sie den Vorschriften der §§. 10 b und 3 der Bekanntmachung vom 25. September 1869 entspricht.

Berlin, den 15. Juni 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Formular Q.

Deutsches Reich.



Zeugniß
über die Befähigung
zum
Schiffer auf kleiner Fahrt
mit Hochseefischereifahrzeugen.

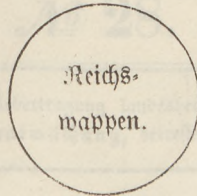
Dem (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den
ten 18....., wohnhaft in (N. N.), welcher die vor-
schriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt hat, wird hierdurch auf Grund der
Bekanntmachungen vom 12. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 82) und vom
15. Juni 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) die Befugniß beigelegt, deutsche Hochsee-
fischereifahrzeuge von weniger als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt in der
Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und im Englischen
Kanal zu führen.

....., den ten 18.....

(Siegel.)

(Firma und Unterschrift der Behörde.)

Deutsches Reich.



Zeugniß

über die Befähigung

zum

Schiffer auf kleiner Fahrt.

Dem
geboren zu, den ten 18, wohnhaft
in, wird hierdurch bezeugt, daß derselbe auf Grund des
§. 57 Ziffer 2 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer
und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen zc. vom 6. August 1887
(Reichs-Gesetzbl. S. 395) die Befugniß besitzt, deutsche Kauffahrteischiffe von
weniger als 400 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt in der Ostsee, in der Nordsee
bis zum 61. Grade nördlicher Breite und im Englischen Kanal zu führen.

....., den ten 18.....

(Siegel.)

(Firma und Unterschrift der Behörde.)

